

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung – Was tun mit Benutzerdaten?

Prof. Dr. Michael Scholz

Zweckbindung

Art. 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

(...)

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für *im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke*, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

Speicherbegrenzung

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange ermöglicht**, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, *ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke* oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 (Forts.)

- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Erfüllung rechtlicher Pflichten

Erwägungsgrund 45, Satz 1 und 2

Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine **Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats** bestehen. Mit dieser Verordnung wird nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz verlangt. (...)

→ *Archivgesetze, aber auch Benutzungsordnungen und Archivsatzungen sind eine solche rechtliche Grundlage.*

Umsetzung im Bundesdatenschutzgesetz und BbgDSG

§ 3 BDSG (neu) / § 5 Abs. 1 BbgDSG (neu)

Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Berechtigte Interessen

Erwägungsgrund 47, Satz 2 und 3

Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine **maßgebliche und angemessene Beziehung** zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person **ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht**. Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig **abzuwägen**, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, **vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird**.

Nationale Vorschriften

Art. 6 Abs. 2

Die **Mitgliedstaaten** können **spezifischere Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen (...)

Nationale Vorschriften

Art. 6 Abs. 3

(...) Der **Zweck der Verarbeitung** muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder (...) für die Erfüllung einer Aufgabe **erforderlich** sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann **spezifische Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche **Arten von Daten** verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher **Zweckbindung** sie unterliegen, **wie lange sie gespeichert werden dürfen** und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen (...)

Konsequenz für Benutzungsordnungen

- Angabe, welche personenbezogenen Daten im Benutzerantrag erhoben werden
- Beschränkung auf die unbedingt nötigen Daten (Datensparsamkeit)
- Zweck der Erhebung darlegen
- Lösungsfristen festlegen
- Angaben über Weiterverarbeitung und Auswertung machen

Auskunftsrecht und Datenportabilität

Art. 15 Abs. 3

Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen **in einem gängigen elektronischen Format** zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Auskunftsrecht und Datenportabilität

Art. 20 Abs. 1

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer *Einwilligung* gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem *Vertrag* gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Art. 17 Abs. 1

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig**.
- b) Die betroffene Person **widerruft ihre Einwilligung** (...) und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person **legt** (...) **Widerspruch** gegen die Verarbeitung **ein** (...)
- d) Die personenbezogenen Daten wurden **unrechtmäßig verarbeitet**. (...)

Fazit

- Die Erhebung und Verarbeitung von Benutzerdaten wird durch die DSGVO kaum eingeschränkt.
- Öffentliche Archive können sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c (rechtliche Verpflichtung) und e (Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe) stützen.
- Private Archive können sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f (berechtigte Interessen) stützen.
- Eine Einwilligung der Benutzer ist hierbei nicht erforderlich.
- Es empfiehlt sich aber, die Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten in den Benutzerordnungen näher zu regeln.

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

Fallbeispiel:

Ein Archiv organisiert eine Buchvorstellung. Während der Veranstaltung sollen Fotos – auch des Publikums – gemacht werden, die im Anschluss auf der Website des Archivs mit einem Bericht über die Präsentation veröffentlicht werden sollen.

Ist die Anfertigung von Fotos mit Personen zulässig? Dürfen die Fotos im Anschluss auf die gewünschte Weise veröffentlicht werden?

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

Lösungsansatz:

- Die Öffentlichkeitsarbeit in Archiven gehört zu den berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO. Satz 2 findet keine Anwendung, da es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe handelt.

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

Lösungsansatz:

- Die Öffentlichkeitsarbeit in Archiven gehört zu den berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DSGVO. Satz 2 findet keine Anwendung, da es sich nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe handelt.
- Damit die Betroffenen vernünftigerweise absehen können, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird (EG 47), ist zu empfehlen, auf das Fotografieren in der Einladung oder am Eingang hinzuweisen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich. Die Information der Fotografierten nach Art. 14 DSGVO kann in diesen Fällen nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. b entfallen.

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

- Art. 85 Abs. 1 DSGVO eröffnet den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Die journalistischen Zwecke sind dabei weit auszulegen (EG 153).

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

- Art. 85 Abs. 1 DSGVO eröffnet den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Die journalistischen Zwecke sind dabei weit auszulegen (EG 153).
- Für die Veröffentlichung des bebilderten Artikels gilt damit weiterhin das bisherige Recht (Art. 89 Abs. 1 DSGVO). Dies sind die Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes zum Recht am eigenen Bild (OLG Köln, Beschluss v. 18.6.2018, Az. 15 W 27/18).

Anhang: Fotos in Veranstaltungen

- Art. 85 Abs. 1 DSGVO eröffnet den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Die journalistischen Zwecke sind dabei weit auszulegen (EG 153).
- Für die Veröffentlichung des bebilderten Artikels gilt damit weiterhin das bisherige Recht (Art. 89 Abs. 1 DSGVO). Dies sind die Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes zum Recht am eigenen Bild (OLG Köln, Beschluss v. 18.6.2018, Az. 15 W 27/18).
- Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG können die Fotos als Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, angesehen werden.

Links

- intersoft consulting: Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO:
<https://dsgvo-gesetz.de/>
Datenschutz-Grundverordnung als übersichtliche Website mit Text des neuen Bundesdatenschutzgesetzes
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Häufig nachgefragt: Datenschutz-Grundverordnung: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/it-digitalpolitik/datenschutz/datenschutzgrundvo-liste.html>
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG):
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg#5>